



BESTELLBEDINGUNGEN WIEN IT GMBH

MÄRZ 2021

Version: 2.0
Document Owner: Michael Michlits
Vertraulichkeit: Öffentlich

1 ALLGEMEINES

Geschlechtsbezogene Aussagen in den Bestellbedingungen von WienIT (kurz „BB“) sind auf Grund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Bestellbedingungen (kurz „BB“) gelten für einfache entgeltliche Leistungen, die von WienIT bei einem Auftragnehmer (kurz „AN“) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich Vergabe-/Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns oder besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden. Die BB gelten jedenfalls nicht für Dienstverschaffungsverträge (Verträge nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG).

1.2 SCHRIFTFORMERFORDERNIS UND SPRACHE

Vertragsprache ist Deutsch. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von WienIT schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

2 ANGEBOTE

Im Angebot dürfen keinerlei Komponenten oder sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die übliche oder vereinbarungsgemäße Nutzung der Leistung oder die Vollständigkeit oder Betriebsfähigkeit der Produkte erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Der AN hat bereits in seinem Angebot seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number – IBAN) bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere „Bestell-Nummer“ anzuführen.

Der AN hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme von WienIT aus einem solchen Anlass hat der AN WienIT auf einfache Aufforderung schad- und klaglos zu halten.

Der AN wird eigenverantwortlich tätig und nimmt zur Kenntnis, dass er im Zuge der Leistungserbringung für WienIT für die ordnungsgemäße Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl in seinem direkten Verantwortungsbereich als auch für allfällige Subunternehmer verantwortlich ist.

3 LEISTUNGSERBRINGUNG

Sofern der Leistungsgegenstand die Erstellung einer Softwareentwicklung durch den AN beinhaltet, sind die WienIT Entwicklerrichtlinien, die unter procurement@wienit.at angefordert werden können, einzuhalten. Vom AN erstellte oder zur Verfügung gestellte Software hat den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

Sollen dem AN im Zuge der Leistungserbringung personenbezogene Daten übermittelt oder von diesem verarbeitet werden, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV gem. dem WSTW Musterdokument) abzuschließen.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist WienIT unverzüglich schriftlich zu verständigen, was den AN jedoch nicht von Schadenersatzverpflichtungen bzw. allfälligen Forderungen befreit.

4 NUTZUNGSRECHTE

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte dürfen von WienIT zu eigenen Zwecken sowie zur Erbringung von EDV-Dienstleistungen im Konzernverbund der WSTW genützt werden, wobei die Anfertigung von Kopien zu Datensicherungszwecken in unbegrenzter Anzahl zulässig ist.

5 PREISE

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind (Netto-)Festpreise, geliefert und abgeladen am Erfüllungsort. Dies sind die Standorte von WienIT, sofern in der Bestellung kein anderer Erfüllungsort genannt ist.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten. Dies gilt auch für allfällige Verpackungs- sowie die Entsorgungskosten.

6 ÜBERNAHME DER LEISTUNG

WienIT ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf WienIT über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

Lieferungen einschließlich Versand und Entladung erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den bestimmten Verwendungsort oder Aufstellungsort bzw. in die Räumlichkeiten einer Betriebsstätte von WienIT in Wien.

7 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung richtet sich vorbehaltlich Abs. 2 dieser Bestimmung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren.

Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge von WienIT gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Es bleibt dem Ermessen von WienIT vorbehalten, ob zuerst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder bei schweren Mängeln Wandlung verlangt wird.

8 RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind in einfacher Ausfertigung als PDF an das Postfach WIT.PDF-Eingangsrec@wienit.at oder in einfacher Ausfertigung an WienIT GmbH – Finanzen, Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien zu senden.

In jeder Rechnung ist die WienIT Bestell-Nummer anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise bzw. im Fall einer Lieferung der Lieferschein von dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner zu bestätigen und der Rechnung beizulegen sind. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen und sind daher nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

9 ZAHLUNGSZIEL

Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der Rechnungen bei der WienIT Stabsstelle Finance berechnet und beträgt 30 Tage. Zahlungen erfolgen einmal pro Woche jeweils am Dienstag. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreitens des Zahlungszieles nicht ein.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche, die WienIT aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

10 HAFTUNG

Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und des ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der AN haftet für Schäden, die sein Subunternehmer verursacht hat, wie für eigene.

11 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

WienIT ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung die sofortige Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn beispielsweise

- a. Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen;
- b. WienIT das Festhalten am Vertrag wegen Umständen auf Seiten des AN unzumutbar geworden ist; wie z.B. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen.

12 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber WienIT geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie von WienIT zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger und Daten werden bzw. bleiben Eigentum von WienIT und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an WienIT zu übergeben bzw. zurück zu stellen.

Der AN haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn oder sein Personal ergeben, insbesondere, wenn er personenbezogene Daten iSd DSGVO verarbeitet. Der AN verpflichtet sich WienIT bei Auskunftsbegehren nach dem DSG (bzw. der DSGVO) durch Kunden kostenlos zu unterstützen und angefragte Daten bereitzustellen.

13 WIEN IT ALS REFERENZ

Die Nennung von WienIT als Referenz oder (Projekt-)Partner, sowie die Verwendung des WienIT-Logos in diesem Zusammenhang, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WienIT. WienIT wird diese Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser BB berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen oder am ehesten entsprechen. Im Falle von Lücken gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der vorliegenden BB vereinbart worden wäre, hätte man auch diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

15 ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschließlich zuständig.